



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Gemeinde Kirchweidach

Nur digital!

An: [info@vg-kirchweidach.de](mailto:info@vg-kirchweidach.de)

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
B-4541-24403/2020

Bearbeitung +49 (861) 70655 800  
Andreas Baumer

Datum  
30.10.2020

Überprüfung der Gewässerrandstreifenkulisse im Landkreis Altötting

Anlage: Infobroschüre Gewässerrandstreifen (pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2019 sind die gesetzlichen Regelungen des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ und des ergänzenden Begleitgesetzes zu den Gewässerrandstreifen in Kraft getreten.

Eine wesentliche Regelung bezüglich der Gewässerrandstreifen findet sich in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes:

*„Es ist verboten, in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).“*

Das bedeutet, dass an Gewässern wo ein Gewässerbett, auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung, erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdspuren), ein Gewässerrandstreifen anzulegen ist.



Standort  
Rosenheimer Straße 7  
83278 Traunstein

Telefon / Telefax  
+49 861 70655-0  
+49 861 13605

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-ts.bayern.de  
www.wwa-ts.bayern.de

Gewässerrandstreifen sind hingegen nicht einzuhalten an:

- eindeutig „grünen Gräben“ mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind
- künstlichen Gewässern (Ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer/Graben oder ähnliches vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer.)
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
- Verrohrungen
- Straßenseitengräben (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)

Dazwischenliegende Grenzfälle können nur durch eine Festlegung vor Ort eingestuft werden.

Um schnell Planungssicherheit zu erreichen und die einzelnen Landwirte bei der Einschätzung zu unterstützen, hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb kürzester Zeit eine erste Gewässerrandstreifenkulisse erarbeitet. Grundlage waren die aktuellen Gewässerkarten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung. Der Entwurf dieser Kulisse hat aber besonders an den Oberläufen der Gewässer Diskrepanzen mit den Verhältnissen vor Ort aufgezeigt. Aufgrund dieser Unklarheiten wurde diese Kulisse aus dem integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) herausgenommen.

In einem ersten Schritt wurde dann die Gewässerrandstreifenkulisse für Gewässer erster (z. B.: Alz, Inn, Isen) und zweiter (z. B.: Mörnbach) Ordnung überprüft und im Internet (Umweltatlas) wieder veröffentlicht:

[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_gewaesserordnung\\_ftz/index.html?lang=de&stateId=dc3a2f2d-e38c-4a62-ba2f-2de38c1a628d](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserordnung_ftz/index.html?lang=de&stateId=dc3a2f2d-e38c-4a62-ba2f-2de38c1a628d)

Die als Orientierung zur Anlage von Gewässerrandstreifen gedachten Kulissen werden nun für alle weiteren Gewässer landkreisweise überarbeitet und ergänzt.

Für den Landkreis Altötting beginnen wir jetzt mit dieser Überprüfung der Gewässerrandstreifenkulisse. Kern der Überprüfung werden Ortseinsichten an den Gewässern sein.

Sobald alle Gewässer im Landkreis Altötting überprüft und bewertet sind (Gewässerrandstreifenpflicht ja oder nein), werden wir einen Entwurf der Gewässerrandstreifenkulisse für den gesamten Landkreis Altötting auf unserer Internetseite veröffentlichen und die Möglichkeit geben, uns Hinweise und Anregungen zu diesem Entwurf der Kulisse zukommen zu lassen.

Nachdem wir diese Hinweise und Anregungen abgearbeitet haben, werden wir die Kulisse freigeben und als offizielle Hinweiskarte für die Gewässerrandstreifenpflicht veröffentlichen.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte. Daher muss der einzelne Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern auch jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.

Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil.

Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli auf unserer Internetseite zu finden sein.

Sie haben noch Fragen?

Die beiliegende Infobroschüre hat das Ziel, die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ allgemein zu erläutern und die Auswirkungen darzustellen ([www.wwa-ts.bayern.de/doc/infobroschuere\\_hinweise.pdf](http://www.wwa-ts.bayern.de/doc/infobroschuere_hinweise.pdf)).

Bei darüber hinaus gehenden Fragen zur Kulisse der Gewässerrandstreifen wenden Sie sich bitte an uns:

Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
Rosenheimer Str.7  
83278 Traunstein  
Email: [poststelle@wwa-ts.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ts.bayern.de)  
Tel: 08 61 / 706 55-0.

Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) erhalten Sie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Töging:

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Töging  
Werkstraße 15  
84513 Töging  
Email: [poststelle@aelf-to.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-to.bayern.de)  
Tel: 0 86 31/ 6107-0

Fragen zu den Folgen für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) beantwortet Ihnen die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting:

Landratsamt Altötting  
Untere Naturschutzbehörde  
Bahnhofstr. 13  
84503 Altötting  
Email: [christina.heindlmaier@lra-aoe.de](mailto:christina.heindlmaier@lra-aoe.de)  
Tel: 0 86 71 / 502-738

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kerstin Staton  
Abteilungsleitung Landkreis Altötting